

## 5.3 GASTWIRTSCHAFTSGESETZ

Von der Urnengemeinde am 12. März 2000 gestützt auf Art. 26 des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes vom 7. Juni 1998 (KGWG) erlassen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Vollzug und Aufsicht

Der Gemeindevorstand vollzieht die Gastwirtschaftsgesetzgebung und übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgesetz aus.

### II. Bewilligungen

#### Art. 2 Gesuch

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 3 Abs. 1 KGWG ist mindestens einen Monat vor Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll,
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses,
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe,
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug,
- b) Wohnsitzbescheinigung (bei Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Domat/Ems),
- c) Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (bei Ausländern),
- d) unterschriftliche Bestätigung gemäss Art. 5 Abs. 3 KGWG.

#### Art. 3 Erteilung

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person - allenfalls mit Auflagen gemäss Art. 7 KGWG - vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

#### Art. 4 Vergrösserung, Verlegung, Änderung der Betriebsart

Erhebliche Vergrösserungen von Betrieben, deren Verlegung sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.

Für das Gesuch gilt Art. 2 Abs. 1 und 2 sinngemäss.

#### Art. 5 Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.

### **III. Öffnungszeiten und Bewirtung Jugendlicher**

#### **Art. 6 Betriebe**

Die Betriebe bestimmen ihre Öffnungszeiten selbst, wobei Gartenwirtschaften spätestens um 24.00 Uhr zu schliessen sind.

Für einzelne Betriebe können Öffnungszeiten festgelegt werden, sofern berechnigte Interessen des Jugendschutzes oder die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit es erfordern. Die Öffnungszeiten ist insbesondere einzuschränken, wenn der Bewilligungsinhaber nicht verlässlich für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung innerhalb und ausserhalb des Lokals besorgt ist.

#### **Art. 7 Anlässe\***

Für Anlässe werden die Öffnungszeiten im Einzelfall festgelegt. Zuständige Behörde ist die Geschäftsleitung.

#### **Art. 8 Feiertage\***

An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag sowie an den jeweiligen Vorabenden sind sämtliche Betriebe um 24.00 Uhr zu schliessen.

#### **Art. 9 Bewirtung Jugendlicher**

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen ohne Begleitung durch einen Elternteil ab 22.00 Uhr nicht bewirtet werden.

### **IV. Gebühren**

#### **Art. 10 Bewilligungsgebühren**

Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Betriebe	Fr.	100.00	bis	Fr.	500.00
b) für Anlässe	Fr.	50.00	bis	Fr.	500.00
c) für die Vergrösserung oder Verlegung von Betrieben sowie die Änderung der Betriebsart	Fr.	50.00	bis	Fr.	300.00

Bei gemeinnützigen oder wohltätigen Anlässen kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.

#### **Art. 11 Weitere Gebühren**

Für ausserordentliche Einsätze zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Rahmen von Anlässen, Veranstaltungen oder aufgrund besonderer Vorkommnisse wird eine dem effektiven Aufwand entsprechende Gebühr in Rechnung gestellt.

Für alle übrigen Amtshandlungen kann eine Gebühr von Fr. 50.00 bis Fr. 500.00 erhoben werden.

### **V. Strafbestimmungen**

#### **Art. 12 Im Allgemeinen**

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden im Rahmen von Art. 22 KGWG geahndet.

### **VI. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 13 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 20. Februar 1994 sowie die Gebühren- und Bussenverordnung zum Gastwirtschaftsgesetz vom 11. Dezember 1993 aufgehoben.

**Art. 14 Übergangsbestimmung**

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

**Art. 15 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Urnengemeinde am 12. März 2000 in Kraft.

**Änderungstabelle – nach Artikeln**

Artikel	Beschluss	Gremium	Inkrafttreten	Änderung
Art. 7	19.06.2006	Gemeinderat	19.07.2006	geändert
Art. 7	12.12.2020	Gemeinderat	01.02.2021	geändert
Art. 8	19.05.2008	Gemeinderat	01.07.2008	geändert